

den, ohne daß nach dem Nachweise des dolus gefragt wird, sich auf historischem Wege als eine ganz besondere Eigenthümlichkeit erklärt; bei den gewöhnlichen gemeinen Vergehen ist dies nicht der Fall. Und, meine Herren, anstatt dasjenige, was ganz außerordentlicher Weise bei den Jagd-, Fischei- und Holzvergehen vorkommt, noch auf andere Gebiete ausdehnen zu wollen, wird wohl die Gesetzgebung sich gerade in entgegengesetzter Richtung zu bewegen haben; sie wird auch bei den Jagd- und Fischeivergehen sich fragen müssen, ob nicht bloß das vorsätzliche Vergehen öffentlich bestraft werden sollte. Ich mache ferner darauf aufmerksam, wie unbrauchbar, zu allen Excessen die Hand bietend der Begriff der Fahrlässigkeit ist. Es heißt also: Wer aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck herstellt, der soll bestraft werden. Nun frage ich Sie um Gotteswillen, was ist Fahrlässigkeit? Ich kann mir darunter alles Mögliche vorstellen. Was für einen Begriff der Diligenz hat man denn vorausgesetzt, aus dem sich dann der Begriff der Fahrlässigkeit entwickeln ließe! Welches Maß von Diligenz soll das Normalmaß bilden?

Wenn ich dies Alles erwäge, meine Herren, so muß ich sagen, die strafrechtlichen Bestimmungen dieses Abschnitts, §. 18. an der Spitze, sind aus nichts hervorgegangen als aus dem Gedanken: es soll vor dem Nachdruck abgeschreckt werden, während wir doch sonst in der Criminalgesetzgebung mit dieser Theorie längst gebrochen haben.

Es ist ferner eine Uebertreibung derjenigen Interessen, denen ich für mein Theil in keiner Weise den gerechten Schutz versagen will. Ich will dem Verlage, dem Autorenrecht gewiß den gebührenden Schutz gewähren. Aber übertreiben Sie den Schutz, diese Interessen nicht in der Weise, wie das hier geschieht. Denn Sie müssen sich stets den Grundsatz vor Augen halten: „Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig“; und wenn Sie das nach einer Seite hin thun, so werden von anderen Seiten her für andere Interessen andere Anmuthungen kommen, und wir werden einen schönen Zustand der Criminalgesetzgebung herbeiführen.

(Vielfaches Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundescommissar Geheimer Rath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpostath Dr. Dambach: Ich will nur auf den einen Vorwurf antworten, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Strafen zu sehr gehäuft seien, daß namentlich die Fahrlässigkeit mit Unrecht hineingezogen sei. Es thut mir leid, aber ich muß wieder auf die übrigen Gesetzgebungen zurückkommen.

Meine Herren, wenn man Gesetze macht, so sieht man sich doch um, was in der übrigen gebildeten Welt Rechtens ist, denn die Leute, die in anderen Staaten Gesetze machen, sind doch auch nicht, wie man sagt, auf den Kopf gefallen. Man fragt sich also: welche Gesetzgebungen gibt es denn in den anderen civilisirten Staaten über diesen Fall? Und diese Frage haben wir uns auch vorlegen müssen in Bezug auf die strafrechtliche Seite dieser Materie, und da haben wir einfach gefunden, daß in allen civilisirten Staaten Europas beim Nachdruck die Fahrlässigkeit ebenso bestraft wird, wie der dolus. Meine Herren, in England, in Frankreich und in ganz Deutschland wird die Fahrlässigkeit bei dem Nachdruck bestraft und zwar viel höher bestraft, wie nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurf. Nun glaube ich nicht, daß Sie den Engländern zum Vorwurf machen werden, daß sie mit Bestrafungen zu leicht vorgehen; wenn also in England sich auch die Bestrafung des fahrlässigen Nachdrucks findet, so können Sie wohl glauben, daß gute Gründe dafür vorhanden sind, und diese Gründe liegen eben hauptsächlich darin, daß man die Grenze zwischen dolus und culpa bei dem Nachdruck sehr schwer ziehen kann; es ist schwer, dem Nachdrucker nachzuweisen, daß er vorsätzlich gehandelt hat; wohl aber kann ich in den meisten Fällen dem Nachdrucker nachweisen, daß er mit einer unverantwortlichen Leichtfertigkeit die Autorenrechte des Andern verletzt hat. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Endemann sagt: er könne sich kein Beispiel davon bilden, so will ich ihm ein paar Beispiele vorführen. Es wurden hier die Werke von einem sehr berühmten Componisten in einer ganz unverantwortlichen Weise nachgedruckt; der Nachdrucker wurde zur Untersuchung gezogen und er sagte: vorsätzlich habe ich es nicht gethan, ich habe geglaubt, der Autor wäre bereits länger wie 30 Jahre todt. Ja, meine Herren, in solchem Falle konnte man wegen Vorsatzes nicht einschreiten, aber man konnte dem Manne sagen: Du hast unverantwortlich fahrlässig gehandelt, du hättest dich erkundigen müssen, ob der Autor 30 oder 40 Jahre todt war; und in Folge dessen ist er mit Recht zu Strafe wegen fahrlässigen Nachdrucks verurtheilt worden. Ein anderer Fall: es macht Jemand von einem Werke eine Uebersetzung; er sagt: ich will keinen Nachdruck begeben, aber er begeht die Fahrlässigkeit und erkundigt sich nicht, ob die Uebersetzung eingetragen und angemeldet ist. In diesem Falle kann man auch nicht wegen Vorsatzes strafen, aber wohl sagt man: Du hast so leichtfertig gehandelt, daß du in Folge dessen wegen fahrlässigen Nachdrucks bestraft wirst. Das sind die Gründe, weshalb die deutschen und auswärtigen Gesetzgebungen den fahrlässigen Nachdruck bestrafen. Ich bitte Sie, daran festzubalten.

— Fortsetzung in nächster Nummer. —

## Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 1/2 Rgr., alle übrigen mit 1 Rgr. berechnet.)

### Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

[16234.] Salzungen, den 1. Mai 1870.

P. P.

Mit Gegenwärtigem erfülle ich die traurige Pflicht, Sie von dem am 6. April erfolgten plötzlichen Tode meines unvergesslichen Mannes, des Hofbuchhändlers Louis Scheermesser, in Kenntniss zu setzen.

Ich erlaube mir zugleich, Sie mit den durch diesen Todesfall hervorgerufenen geschäftlichen Veränderungen bekannt zu machen.

Das Sortimentsgeschäft nebst Verlag ist vom 1. Januar lauf. J. an meinen Neffen, Herrn Oscar Witzmann, der dem Geschäft schon länger vorstand, käuflich übergegangen. Derselbe wird in meinem Auftrag alles in Rechnung 1869 Gelieferte zur Oster-Messe ordnungsmässig saldiren, dagegen bitte ich, alles in Rechnung 1870 Gelieferte, sowie die Disponenden der diesjährigen Messe auf sein Conto gütigst übertragen zu wollen.

Lassen Sie das Vertrauen, mit welchem Sie den Verstorbenen bis daher beehrten, auch auf den neuen Besitzer übergehen und genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung.

Antonie Scheermesser,  
geb. Brückner.

(Ein eigenhändig unterschriebenes Exemplar dieses Circulars ist im Archiv des Börsenvereins niedergelegt.)

P. P.

Wie Sie aus vorstehender Mittheilung meiner Tante, der Frau Antonie Scheermesser, ersehen, habe ich vom 1. Januar d. J. ab die unter der Firma

### L. Scheermesser's Hofbuchhandlung

hier bestehende *Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung*, verbunden mit *Leihbibliothek, Journalzirkel, Schreib- und Zeichenmaterialienhandel*, für meine alleinige Rechnung übernommen und werde das Geschäft unter der alten Firma, mit Beifügung meines Namens, fortführen.

Während meiner achtjährigen Thätigkeit im Buchhandel glaube ich die mir zum selbständigen Betrieb eines Geschäfts erforderlichen Kenntnisse erworben zu haben; ebenso bin ich mit dem Gang des übernommenen Geschäfts, in welchem ich bereits 5 Jahre grösstentheils selbständig arbeitete, vollkommen vertraut, und hoffe deshalb, mit den nöthigen Mitteln versehen, dasselbe mit gutem Erfolge weiter zu führen.

Ich richte daher, mit Hinweis auf die nachstehende Empfehlung meines früheren Prinzipals, des Herrn W. Opetz, die ergebenste Bitte an Sie, mir durch Offenhaltung, beziehentlich Eröffnung eines Contos, Ihr Vertrauen zu Theil werden zu lassen.

Mein eifrigstes Bestreben wird es sein, die Geschäftsverbindung mit Ihnen stets zu einer angenehmen und lohnenden zu machen.

Voraussetzlich Ihrer gütigen Bewilligung, übernehme ich die Disponenden der diesjährigen Messe, sowie das vom 1. Januar 1870 gelieferte Sortiment.

Herr W. Opetz in Leipzig wird die Güte haben, die Commission des Geschäfts auch fernerhin zu besorgen und ist derselbe in Stand gesetzt, Festverlangtes bei Creditverweigerung baar einzulösen.

Ihrem Wohlwollen mich bestens empfehlend, zeichne ich mit Hochachtung

ganz ergebenst

Oscar Witzmann.

Oscar Witzmann wird zeichnen:

L. Scheermesser's Hofbuchhandlung.  
Oscar Witzmann.

(Ein eigenhändig unterschriebenes Exemplar dieses Circulars ist im Archiv des Börsenvereins niedergelegt.)

### Zeugniss.

Ich bestätige hiermit, dass Herr Oscar Witzmann aus Ohrdruff bei mir seine Lehrzeit beendet und bis heutigen Tag als Commis zu meiner Zufriedenheit servierte.

Herr Witzmann verlässt mein Geschäft nur, um bei seinem Onkel, Herrn Scheermesser in Salzungen, in Condition zu treten